

Mitteilungsblatt



des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder)

Nr. 3

Herausgegeben vom Rat des Bezirkes

April 1965

Inhalt:

**Beschluß des Bezirkstages Nr. 91/65 über die
weiteren Aufgaben der staatlichen Organe
bei der Vorbereitung und Durchführung der
7. Arbeiterfestspiele**

**Höhere Verantwortung den örtlichen Volks-
vertretungen aus den ersten Maßnahmen der
Neuordnung der Haushalts-
und Finanzwirtschaft**

**Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65
zur Erklärung von Landschaftsteilen des
Bezirkes Frankfurt (Oder) zu Landschafts-
schutzgebieten**

Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65

zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zu Landschafts- schutzgebieten

Die schnelle Entwicklung des Bezirkes Frankfurt (Oder) zu einem modernen sozialistischen Industrie-Agrarbezirk erfordert eine planmäßige Entwicklung des Erholungswesens im Bezirk, als ein Glied im Organismus unseres sozialistischen Staates, in dem die Sorge um den Menschen zum obersten Gesetz erhoben wurde.

Deshalb besteht die Aufgabe aller staatlichen Organe darin, in engem Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften den Erholungswert bestimmter Landschaftsteile, die gleichzeitig Kernzonen der Erholung bilden, allen Werktätigen zu erhalten und deren Erholungswert ständig zu verbessern. Dabei sind vor allem vorrangig die Erholungsmöglichkeiten für die Werktätigen aus den ökonomischen Schwerpunkten Schwedt, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder) und Eberswalde sowie für die Werktätigen der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin zu verbessern und zu sichern.

Die Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten trägt mit dazu bei, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen zu erhalten.

Im Ergebnis der durchgeführten Beratungen mit den örtlichen Staatsorganen, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen, beschließt der Rat des Bezirkes auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur vom 4. 8. 1954 (Naturschutzgesetz):

1. Nachfolgende Landschaftsteile werden in Ergänzung und Erweiterung vorhandener Landschaftsschutzgebiete mit sofortiger Wirkung unter Landschaftsschutz gestellt:

1. 1 Wolletzscengebiet
Kreis Angermünde
1. 2 Flemsdorf
Kreis Angermünde
1. 3 Blumberger Forst
Kreis Angermünde
1. 4 Schwielochsee
Kreis Beeskow
1. 5 Scharmützel-See, Storkower See, Schwenower Forst.
Kreis Beeskow und Fürstenwalde
1. 6 Wandlitz-Biesenthal-Pren-
dener Seengebiet
Kreis Bernau
1. 7 Gorin-See
Kreis Bernau
1. 8 Werbellin-See, Grimnitz-See
Kreis Eberswalde
1. 9 Schlaubetal
Kreis Eisenhüttenstadt
- 1.10 Dorschetal und Fasanenwald
(Neuzelle)
Kreis Eisenhüttenstadt
- 1.11 Bad Freienwalde (Wald-
komplex)
Kreis Bad Freienwalde
- 1.12 Gamengrund
Kreis Bad Freienwalde
- 1.13 Grünau-Grünheider Wald-
und Seengebiet (Bereich Be-
zirk Frankfurt (Oder))
Kreis Fürstenwalde

1.14 Madlitz-Falkenhagener
Seengebiet
Kreis Seelow und
Fürstenwalde

1.15 Strausberger und Blumen-
thaler Wald- und Seengebiet
Kreis Strausberg

Die Erklärung der in Ziffer 1 ge-
nannten Landschaftsteile zu
Landschaftsschutzgebieten be-
deutet:

- a) generell die Erhaltung des Gesamtcharakters der Land-
schaft und das Verbot der
Landschaftsverunstaltung;
- b) für die Bodennutzung (Land-
und Forstwirtschaft, Fischerei
und Jagdwesen) die Aufrecht-
erhaltung einer leistungsstar-
ken und nachhaltig ertrags-
reichen Bewirtschaftung der
erneuerbaren Naturreserven
und des Grund und Bodens;
- c) für Industrie und Handwerk
die Abstimmung aller An-
lagen, Einrichtungen und tech-
nologischen Prozesse, die den
Erholungswert des Schutzge-
bietes irgendwie nachteilig
beeinflussen oder beeinträch-
tigen, insbesondere die Ge-
wässer oder die Luft verun-
reinigen können, mit den
Organen des Naturschutzes;
- d) für das Bauwesen die Ent-
wicklung aller Bauvorhaben
in ständigem Kontakt mit der
Bezirks- bzw. Kreisnatur-
schutzverwaltung und die Aus-
wahl und Ausführung von
Typen, die sich harmonisch in
das Landschaftsbild einfügen;
- e) für die Organe des Natur-
schutzes, und der Territorial-
planung die Schaffung von
Voraussetzungen für eine
sinnvolle Erschließung und
Nutzung des Gebietes als Er-
holungsgebiet im Einverneh-
men mit den staatlichen und
gesellschaftlichen Einrichtun-

gen für Erholung, Touristik
und Sport durch Ausarbei-
tung spezieller Pflegepläne;

f) für die Organe der Volksbil-
dung, des Gesundheitswesens
und der Massenorganisatio-
nen, insbesondere des FDGB,
der FDJ, des DKB und der
Gesellschaft zur Verbreitung
wissenschaftlicher Kenntnisse,
die Aufklärung der Bevölke-
rung über den Wert der Land-
schaftsschutzgebiete für Ge-
sundheit und Wohlbefinden
eines jeden Menschen und di
Erteilung von Hinweisen für
eine sinnvolle Nutzung dieser
Naturreserven;

g) für alle Organe des Staats-
apparates die sorgfältige
Überwachung der Einhaltung
aller zum Schutz des Gebietes
und zu seiner sinnvollen Nut-
zung ergangenen Weisungen.

2. Die in Anlage 1 enthaltene Ab-
grenzung der unter Punkt 1 ge-
nannten Landschaftsschutzgebiete
auf Karten im Maßstab 1:25 000
wird für verbindlich erklärt.

3. Die in Anlage 2 genannten bis-
herigen Landschaftsschutzgebiete
entfallen als gesonderte Schutz-
objekte, da sie innerhalb der
unter Punkt 1 genannten neu
ausgewiesenen Landschaftsschutz-
gebiete liegen.

4. Die Bezirksnaturschutzverwal-
tung wird beauftragt, in Zusam-
menarbeit mit den Kreisnatur-
schutzverwaltungen, dem Insti-
tut für Landesforschung und Na-
turschutz, und dem Büro für
Territorialplanung, unter Beach-
tung vorhandener Planungen,
Landschaftspflegepläne zu erar-
beiten.

5. Die Bezirksnaturschutzverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den unter Punkt 4 genannten Organen die restlichen, insbesondere kleinflächigen Landschaftsschutzgebiete, auf ihre weitere Schutzwürdigkeit hin zu prüfen.

6. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereichen Landschaftsschutzgebiete liegen, werden verpflichtet, Maßnahmen für die weitere Entwicklung und Betreu-

ung der Landschaftsschutzgebiete festzulegen und deren Durchführung mit den gesellschaftlichen Kräften zu organisieren.

7. Der Inhalt und die Bedeutung des Beschlusses ist in einer Broschüre gemeinsam mit den Problemen des Schutzes der stehenden und fließenden Gewässer durch die Bezirksnaturschutzverwaltung den Werktätigen des Bezirkes populär-wissenschaftlich zu erläutern.

Mönch

Vorsitzender des Rates

Baer

Stellvertreter des Vorsitzenden
für Inneres